

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche
Vorsorge und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per-E-Mail:

Valerie.Werthmueller@bsv.admin.ch

Bern, 9. Juli 2015

Ausgleichsfondsgesetz Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz) Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Erwägungen

Travail.Suisse begrüsst, dass mit dem Ausgleichsfondsgesetz eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit (compenswiss) entsteht. Seit der Trennung der drei Fonds der AHV, IV und EO wurden diese zwar gemeinsam verwaltet, es ergaben sich jedoch bei der Anlagetätigkeit der Ausgleichsfonds Probleme, da die Geschäftspartner auf Grund der fehlenden Rechtspersönlichkeit von compenswiss diese nicht eindeutig als Gegenpartei identifizieren können. Dem wird mit dem vorliegenden Vorentwurf Abhilfe geschaffen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die drei Fonds weiterhin finanziell klar getrennt werden. Auch die weiteren Inhalte der Vorlage, so insbesondere die Regelung zur Schuldenrückzahlung der IV an die AHV ab Ende der Zusatzfinanzierung sowie die teilweise Unterstellung unter das öffentliche Beschaffungswesen werden von Travail.Suisse grundsätzlich begrüsst.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 7 Verwaltungsrat

Travail.Suisse befürwortet, dass der Verwaltungsrat weiterhin aus elf Mitgliedern bestehen soll und dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenverbände sowie der Bund weiterhin angemessen vertreten sein sollen. Die Sozialpartner repräsentieren heute das Gros der Beitragszahler und haben deshalb berechtigterweise die Mehrheit der Sitze inne. Allerdings ist die gewählte Formulierung nicht klar genug. Wir beantragen deshalb, dass in Abs. 2 erwähnt wird, dass die Dachverbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenorganisationen im Verwaltungsrat eine paritätisch zusammengesetzte Mehrheit innehaben sollen.

Die Grundsätze bezüglich Honorar sollte der Bundesrat so treffen, dass sich die Entschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder (wie übrigens auch bei den sonstigen Kaderfunktionen) in bisherigem Rahmen und im Rahmen anderer bundesnaher Betriebe bewegt.

Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats

Travail.Suisse begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen bezüglich Interessenbindung und die Möglichkeit der Abberufung eines Verwaltungsrats durch den Bundesrat.

Art. 13 Anstellungsverhältnisse

Travail.Suisse begrüsst die Unterstellung unter das Bundespersonalgesetz (BPG). In Abs. 3 soll Compenswiss die Kompetenz eingeräumt werden, im Rahmen der Vorgaben des BPG ihre Anstellungsverhältnisse selber zu regeln. So kann der Verwaltungsrat eine eigene Personalverordnung mit Vorschriften zur Entlohnung, Nebenleistungen und weiteren Vertragsbedingungen erlassen. Travail.Suisse ist einverstanden, dass damit den Bedürfnissen nach Flexibilität bei Compenswiss nachgekommen wird. Auch hier sollten sich die Bezüge jedoch weiterhin im Rahmen des Bisherigen und der vergleichbaren anderen bundesnahen Betriebe bewegen. Dies hat der Bundesrat bei der Genehmigung zu berücksichtigen.

Art. 24 Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds

Es wird eine neue Regelung zur Entschuldung der IV vorgeschlagen, da die gegenwärtige Regelung bis Ende 2017 befristet ist. Travail.Suisse erachtet es als richtig, dass nicht der Verwaltungsrat die Modalitäten der Schuldentrückzahlung nach 2017 bestimmen soll. Dieser ist in seiner Rolle als Vertreter beider Fonds nicht die richtige Stelle, um derartige Entscheide vorzunehmen. Nach der neuen Regelung soll derjenige Teil der flüssigen Mittel und Anlagen des IV-Ausgleichsfonds, welcher am Ende des Rechnungsjahres 50 Prozent der Jahresausgaben der IV übersteigt, dem AHV-Ausgleichsfonds gutgeschrieben werden. Es ist richtig, dass der Schwellenwert relativ zu den Ausgaben und nicht mehr nominal festgelegt wird. So wird die finanzielle Lage der IV besser berücksichtigt. Es kann nicht das Ziel sein, durch die Schuldentrückzahlung die Liquidität der IV zu gefährden. Dafür ist eine allfällige um wenige Jahre langsamere Schuldentrückzahlung der IV in Kauf zu nehmen. In diesem Sinne ist Travail.Suisse mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Bezüglich der Höhe der Schuldzinsen fehlt für Travail.Suisse eine Regelung, welche bestimmt, wer nach 2017 die Höhe der Schuldzinsen festlegt und nach welchen Kriterien dies geschieht. Wir schlagen vor, im Ausgleichsfondsgesetz einen Passus anzufügen, welcher definiert, wer die Höhe der Schuldzinsen festlegt und dass diese sich an einem marktüblichen Zins orientieren sollen. Auch hier ist

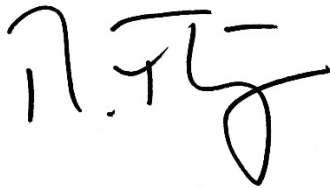
es nicht die Aufgabe des Verwaltungsrats von Compenswiss, die Höhe der Schuldzinsen zu bestimmen.

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Travail.Suisse begrüsst es, dass die Anstalt teilweise dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt wird. Gleichzeitig ist es richtig, dass dabei die Vermögensverwaltung ausgenommen ist. Die langen Verfahrensfristen bei Ausschreibungen würden die Handlungsfähigkeit von Compenswiss auf den Anlagemärkten zu stark einschränken.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,



Martin Flügel
Präsident



Matthias Kuert Killer
Leiter Sozialpolitik